

des Teilnehmers im Verhältnis zur Gesamttat gering ist. Bei geringer Schuld und unbedeutendem Tatbeitrag kann bei einem Teilnehmer von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(5) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, gilt das nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem diese Umstände vorliegen.

1. Bei der Beteiligung mehrerer Personen an einer Straftat sind deren wechselseitige Beziehungen und der konkrete Tatbeitrag jedes einzelnen zu untersuchen, da hiervon die Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit der gesamten Tat wie auch des einzelnen Tatbeitrages wesentlich beeinflußt wird.
2. Diese gesetzliche Bestimmung unterscheidet zwischen dem Täter (Abs. 1) und den Teilnehmern (Abs. 2). Als Teilnahmeformen unterscheidet das Gesetz die Anstiftung (Abs. 2 Ziff. 1), die Mittäterschaft (Abs. 2 Ziff. 2) und die Beihilfe (Abs. 2 Ziff. 3). Im Unterschied zum StGB (alt) regelt § 22 die Mittäterschaft als Teilnahme an einer Straftat. Die neue Regelung der Mittäterschaft als Teilnahme bedeutet nicht, daß sie weniger gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich ist als die Täterschaft. Es geht vielmehr darum, den Mittäter von der Einzeltäterschaft deutlich abzugrenzen und dementsprechend bei der Teilnahme einzuordnen.
3. Als Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wer allein, ohne unmittelbare Mitwirkung anderer den Tatbestand verwirklicht (Abs. 1). Voraussetzungen und Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters bestimmt der jeweilige Straftatbestand.
Eine mittelbare Beteiligung anderer Personen an der vorsätzlichen Straftat des Täters durch Anstiftung und Beihilfe ist möglich.
4. Als mittelbarer Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wer eine vorsätzliche Straftat zwar nicht selbst ausführt, sie aber durch einen anderen Menschen, der für sie strafrechtlich nicht verantwortlich ist, ausführen läßt (Abs. 1). Der mittelbare Täter benutzt für die Ausführung der Straftat eine andere Person, die für ihn als Werkzeug handelt. Nutzt der Täter dagegen bei der Ausführung seiner Straftat einen anderen Menschen rein mechanisch aus, handelt er nicht als mittelbarer, sondern als unmittelbarer Täter. Die Handlung des mittelbaren Täters kann nur vorsätzlich erfolgen. Der Vorsatz muß den gesamten Tatablauf in seinen wesentlichen Zügen erfassen, d. h. sowohl die Einwirkung auf den Tatmittler, dessen konkretes Verhalten und die im Tatbestand gekennzeichneten Folgen. Der mittelbare Täter muß ebenso wie der unmittelbare alle von der konkreten Strafnorm geforderten Tätervoraussetzungen besitzen.

Begrifflich ausgeschlossen ist die mittelbare Täterschaft dann, wenn sie speziell als Straftat geregelt ist, z. B. § 230 bei Verleitung zur unbewußt falschen Aussage.